

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die Schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Zeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechend-n Rabatt.

Zürich, den 7. November 1896.

**Wochenspruch:** Das Gebet holt den Segen aus dem Himmel,  
Die Arbeit holt den Segen aus der Erde.

## Verbandswesen.

Die Delegierten-Versammlung der aargauischen Gewerbevereine genehmigte die Verbandsrechnung des letzten Jahres (1. Nov. 1895 — 31. Okt. 1896), bestimmte Arbon als

neuen Borort und wählte in die kant. Lehrlingsprüfungskommission die Herren Ruoff in Frauenfeld, Präsident) und Architekt Siefert in Kreuzlingen. Im weiteren gehören derselben von Amtswegen an: Präsident und Aktuar der Borortsektion, die Herren Vogt-Gut und Lehrer Gut in Arbon.

Der Schweizerische Metallarbeiterverband beabsichtigt nach dem Muster des deutschen Metallarbeiterverbandes die Einführung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Zu diesem Zweck hat der Centralvorstand unter den Mitgliedern eine Urabstimmung über dieses Postulat eingeleitet.

## Verschiedenes.

**Selbstverschulden und Mitverschulden.** Der nachfolgende Fall von Fabrikhaftpflicht, den das Bundesgericht soeben abgeurteilt hat, ist für Fabrikbesitzer von hohem Interesse.

Am 15. März 1895 war in der Rattundruckeri Nistersweil der dort beschäftigte Arbeiter Pfister dadurch verunglückt, daß er, während die Walzen im Gange waren, zwischen denen das Tuch gedruckt werden sollte, einen Zipfel desselben, der

sich umgefaltet hatte, wieder zurechtulegen versuchte, wobei die linke Hand von den Walzen ergriffen und zerquetscht wurde. Eine besondere Schutzvorrichtung gegen derartige Unfälle konnte nicht angebracht werden; dagegen konnte die von zwei Arbeitern bediente Maschine durch einen einfachen Druck auf einen Hebel sofort abgestellt und nachher wieder in Gang gebracht werden, und den Arbeitern war es nicht nur verboten, während des Ganges der Maschine geschwind mit der Hand zuzufahren, um ein etwa umgefaltetes Tuchende wieder gerade zu legen, sondern dieses Manöver, das freilich häufig vorfam, wurde vom Aufsichtspersonal auch jeweilen sofort gerügt. Der Entschädigungsklage Pfisters hielt die Rattundruckeri die Einrede des Selbstverschuldens entgegen, das Bezirksgericht Horgen nahm aber an, daß der Unfall durch einen Zufall herbeigeführt worden sei; der Arbeiter habe bei der allerdings unvorsichtigen Handlung nicht das Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Manipulation gehabt, die Hand sei unwillkürlich dem Auge gefolgt und von einem Selbstverschulden könne unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Das Obergericht des Kantons Zürich nahm jedoch ausschließlich Selbstverschulden des Klägers an und wies die Klage demnach gänzlich ab. Das Bundesgericht stellte sich wiederum auf einen andern Standpunkt und nahm ein Mitverschulden auf beiden Seiten, sowohl auf derjenigen des Arbeiters wie der Fabrikleitung, an, indem ersterer die Unvorsichtigkeit seiner Handlungswelke selbst hätte einsehen und die betreffende Manipulation daher unterlassen sollen, letztere aber es unterlassen hatte, das hiegegen aufgestellte Verbot ernstlich durchzuführen und, da die Bereweise nichts gefruchtet hatten, mit